

22. MARZ 1983

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung V/4

V/4-GV-15/76-83

Bearbeiter 63 57 11
Dr. Heinzel-Schiel Dw. 3140

Landtag von Niederösterreich Landesregierung
Eing.: 23. MARZ 1983
Zl. 545 W. - Aussch.

Betrifft
Gesetz, mit dem das NÖ Fremdenverkehrsgesetz 1973 geändert
wird; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet

Allgemeiner Teil

Der Wirtschaftsausschuß des Landtages von Niederösterreich hat den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung aufzufordern, das NÖ Fremdenverkehrsgesetz 1973, LGB1. 7400, bezüglich § 8 Abs. 6 sowie bezüglich seines Anhanges einer Überarbeitung unterziehen zu lassen.

Dieser Antrag Zl. 251 Wirtschaftsausschuß wurde vom Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung vom 20. November 1980 zum Beschluß erhoben.

Der Anhang zum NÖ Fremdenverkehrsgesetz enthalte eine taxative Aufzählung der beitragspflichtigen Tätigkeiten und werde als "teilweise willkürlich gewählt und nicht mehr zeitgemäß" angesehen, so die Antragsbegründung.

Es wird für zweckmäßig erachtet, unter einem den Höchstbetrag der Ortstaxe auf S 6,-- anzuheben.

Der Höchstbetrag der Ortstaxe von S 3,-- erscheint insbesondere für höher entwickelte Fremdenverkehrsgemeinden, die große finan-

zielle Anstrengung zur Erhaltung und Errichtung von Fremdenverkehrseinrichtungen setzen, als zu gering.

In Anbetracht der stetig wachsenden Ausgaben der Fremdenverkehrsgemeinden für Belange des Fremdenverkehrs erscheint es auch gerechtfertigt, die Obergrenze der Ortstaxe in Gemeinden mit im Vergleich zu den vorangegangenen 5 Jahren überdurchschnittlichen Aufwendungen für den Fremdenverkehr zu verdoppeln.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage werden im § 8 des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes 1973 die Fremdenverkehrsgemeinden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 ermächtigt, zweckgebundene Fremdenverkehrsförderungsbeiträge von jenen physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes zu erheben, die im Gemeindegebiet eine im Anhang des Fremdenverkehrsgesetzes angeführte Tätigkeit ausüben, wobei die nach Beschäftigungsgruppen abzustufenden Beiträge einen Promillesatz des innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatzes nicht überschreiten dürfen.

Im Anhang sind Tätigkeiten, von denen der seinerzeitige Gesetzgeber offenbar angenommen hat, daß sie im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr stehen, taxativ aufgezählt und in drei Beschäftigungsgruppen zusammengefaßt.

Die Beitragspflichtigen haben jedoch nach § 8 Abs. 6 leg. cit. die Möglichkeit, der Gemeinde nachzuweisen, daß ihre Umsätze entweder außerhalb der Gemeinde erzielt worden sind oder daß die innerhalb der Gemeinde erzielten Umsätze keine Beziehung zum Fremdenverkehr haben; weisen die Beitragspflichtigen dies nach, so haben diese Umsätze bei der Festsetzung des Beitrages außer Betracht zu bleiben.

Diese Bestimmung hat in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten hervorgerufen, insbesondere war es den Gemeinden ein Ärgernis, langwierige Verfahren über die Fremdenverkehrsrelevanz eines

Umsatzes abzuführen, zumal die nach dem Gesetz mögliche höchste Beitragsleistung ohnehin mit S 3.000,-- begrenzt ist.

Mit einem Fallenlassen des Exkulpierungstatbestandes wäre das Fremdenverkehrsgesetz leichter zu vollziehen, da eben alle im Anhang aufgezählten Tätigkeiten eine Beitragspflicht nach sich zögen.

Die Forderung des Wirtschaftsausschusses, daß generell ein Beitragssatz für alle im Anhang des Gesetzes genannten Beitragspflichtigen zur Anwendung gebracht werden solle und daß die im Anhang aufgezählten, teilweise willkürlich gewählt und nicht mehr zeitgemäß erscheinenden Tätigkeiten überarbeitet werden sollen, gehen Hand in Hand.

Diesen könnte entsprochen werden, indem der Gesetzgeber eine unwiderlegbare Rechtsvermutung an die Spitze der Bestimmung, die sich mit den Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen befaßt, stellt, die besagt, daß jeder, der in einer Fremdenverkehrsgemeinde eine der im Anhang aufgezählten Tätigkeiten ausübt, einen Nutzen aus dem Fremdenverkehr zieht. Dieser Nutzen ist - je nach Tätigkeit - verschieden hoch, sodaß zwei verschiedene Beitragsgruppen geschaffen werden.

Die in der Beitragsgruppe A erfaßten und der höheren Beitragspflicht unterliegenden Tätigkeiten sind solche, die nach allgemeiner Erfahrung in enger Beziehung zum Fremdenverkehr stehen und somit einen hohen Nutzen aus dem Fremdenverkehr ziehen. Die der Beitragsgruppe A des Anhanges zugeordneten Tätigkeiten werden wie bisher besteuert: Der Beitrag darf 1,5 v.T. des innerhalb des Gemeindegebietes erzielten Jahresumsatzes nicht überschreiten. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, die nicht nur in eine Gruppe des Anhanges fallen, so werden die Beiträge für beide oder mehrere Beschäftigungsgruppen getrennt vorgeschrieben.

Diese dem Abschnitt A des Anhanges zugeordneten Tätigkeiten wurden insofern geändert, als einige bisher nicht erfaßte Tätigkeiten, deren enge Verbindung mit dem Fremdenverkehr außer Zweifel steht, zugefügt wurden; einige Tätigkeiten, deren Nutzen sich durch den Fremdenverkehr erfahrungsgemäß nicht in so großem Ausmaß wie die sonstigen im Anhang A aufgezählten Tätigkeiten erhöht, wurden in den Abschnitt B eingereiht.

Im Abschnitt B wurden sämtliche Tätigkeiten erfaßt, deren am Umsatz abzulesender Nutzen aus dem Fremdenverkehr zwar gegeben ist, die aber nicht in so hohem Maße wie die unter A aufgezählten Tätigkeiten vom Fremdenverkehr profitieren.

Die Beitragsleistung dieser Beschäftigungsgruppen, die sich ebenfalls am Jahresumsatz orientiert, beträgt 0,5 v.T. des innerhalb der Gemeinde erzielten Umsatzes.

Durch diese praesumptio iuris et de iure müßte eben der innerhalb der Gemeinde erzielte Jahresumsatz des Beitragspflichtigen der Festsetzung des Beitrages zugrunde gelegt werden.

Diese Vorgangsweise billigt auch der Verfassungsgerichtshof; in seinem Erkenntnis Nr. 6205 vom 23. Juni 1970 sagt er zu der dem NÖ Fremdenverkehrsgesetz im Aufbau gleichen Bestimmung des BFrVG folgendes:

"Der mit den Tätigkeiten gemäß Anhang A, B und C zum BFrVG verbundene Geldumsatz erfährt durch den Fremdenverkehr eine Steigerung, die den Fremdenverkehrsnutzen zum Ausdruck bringt. Diese Steigerung ist also im Jahresumsatz enthalten, der der Bemessung der Beitragshöhe zugrundegelegt wird.

Der Jahresumsatz ist somit sachgerechtes Mittel zur Erfassung des Fremdenverkehrsnutzens. Infolge der aufgezeigten Beziehung zwischen dem Fremdenverkehrsnutzen und dem Jahresumsatz wird durch Pauschalbeiträge tatsächlich der Fremdenverkehrsnutzen getroffen.

Der Fremdenverkehrsnutzen ist demgemäß nicht nur nach der Erklärung des Gesetzes, sondern auch effektiv Besteuerungsobjekt. Die Beiträge werden in Form einer Steuer eingehoben; sie fließen Gebietskörperschaften zu."

Besteuerungsobjekt ist also der Fremdenverkehrsnutzen, der in der Gemeinde getätigte Jahresumsatz ist Beurteilungskriterium für den Fremdenverkehrsnutzen, eine Abstufung der Tätigkeiten nach dem für jede Tätigkeit zu erwartenden Nutzen aus dem Fremdenverkehr widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz nicht.

Besonderer Teil

Zu § 7 Abs. 1

Im Jahre 1973 wurde der Höchstbetrag der Ortstaxe mit S 3,-- für jede Person und Nächtigung festgesetzt, in der Zwischenzeit sind einerseits die Aufwendungen der Gemeinden für die Erhaltung vorhandener und die Schaffung neuer Fremdenverkehrseinrichtungen erheblich gestiegen, andererseits hat sich das Angebot an Fremdenverkehrseinrichtungen in vielen Fremdenverkehrsgemeinden qualitativ und quantitativ stark verbessert, sodaß eine Anhebung der Höchstgrenze auf S 6,-- als gerechtfertigt erscheint.

Zu § 7 Abs. 2

Da in § 7 Abs. 1 der Höchstbetrag der Ortstaxe auf das Doppelte, nämlich auf S 6,-- angehoben wird, wird in Abs. 2 eine Anpassung auf S 12,-- vorgenommen.

Zu § 8 Abs. 2

Die derzeit vorhandenen 3 Beschäftigungsgruppen sollen auf 2 zusammengezogen und alle jene Tätigkeiten, die erfahrungsgemäß

einen hohen Nutzen aus dem Fremdenverkehr ziehen, in Gruppe A, alle jene Tätigkeiten, deren Nutzen erfahrungsgemäß geringer ist, in Gruppe B eingereiht werden, wobei auf die Gruppe B der in der bisherigen Regelung geringste Betragssatz von 0,5 v.T. des innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatzes angewendet werden soll.

Diese Regelung soll der Verwaltungsvereinfachung dienen, gleichzeitig wurde der Anhang insoferne überarbeitet, als einige offensichtlich im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr stehenden Beschäftigungen aufgenommen wurden.

Der Wegfall des § 8 Abs. 6 soll ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung dienen. Die langwierigen Verfahren zur Erbringung des Nachweises, ob ein Umsatz im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr steht oder nicht, stehen in keinem Verhältnis zu dem mit der Höchstgrenze von S 3.000,-- festgelegten Fremdenverkehrsförderungsbeitrag.

Finanzielle Belastungen des Landes treten durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Fremdenverkehrsgesetz 1973, LGBl. 7400, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
S c h a u e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

